

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

An

s. Verteiler (per E-Mail)

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Stefanie Strohm

Umwelt- und Arbeitsschutz

Zimmer 1E-02

Telefon: 0731 185-1577

Telefax: 0731 185221577

E-Mail:

stefanie.strohm@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:

32/125.8/St-I

28.05.2026

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in Blaustein-Wippingen auf den Gemarkungen der Städte Blaustein und Blaubeuren

**Antragstellerin: SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Hindenburggring 15, 89077 Ulm**

**Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände (NABU, BUND und SAV)
vom 10.03.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre gemeinsame Stellungnahme vom 10.03.2026. Wir haben Ihre Anmerkungen geprüft und an die Antragstellerin weitergeleitet. Zu Ihrem Schreiben können wir im Einzelnen folgendes ausführen:

1. Auswirkungen auf das Blautal, insbesondere auf das Naturschutzgebiet Arnegger Ried

Außer bei Starkregen versickert das Wasser und fließt unterirdisch als Schicht- oder Grundwasser dem Grundwasserkörper im Blautal zu. Die „Blau“ wird maßgeblich aus dem Blautopf gespeist. Nur wenige wasserführende Gräben ergänzen den Zufluss. Es ist ein hydraulischer Anschluss der „Blau“ an das Grundwasser gegeben. Ein Wasseraustausch findet statt. Die Ergebnisse aus den Voruntersuchungen zur Wiedervernässung des Naturschutzgebiets Arnegger Ried liegen nach unserer Kenntnis bisher noch nicht vor und können daher auch in diesem Verfahren zur Erweiterung des Steinbruchs nicht berücksichtigt werden.

Schadstoffe im Regenwasser, z.B. Ruß aus Abgasen und Verbrennungsanlagen, werden im Gestein und Grundwasser nicht so gut herausgefiltert, wie in einer belebten Oberbodenzone. Um dennoch eine gewisse Schutzwirkung für das Grundwasser sicherzustellen, muss eine Grundwasserüberdeckung von mindestens 2m im Steinbruch jederzeit gegeben sein. Auch, um mögliche Leckagen rechtzeitig zu erkennen und die

Versickerung von grundwasserschädigenden Stoffen zu verhindern. Außerdem ist nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan die jeweils „offene“ Fläche auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Zu Ihrer Befürchtung, der seitliche Grundwasserzufluss werde durch die Steinbrucherweiterung kalkhaltiger (basischer), ist zu sagen, dass der Kalkgehalt bei der Passage durch das Kalkgestein erhöht wird, unabhängig von der vorher vorhandenen Oberbodenschicht. Das Niederschlagswasser passiert im Abbaubereich sogar weniger Gestein und nimmt daher weniger Kalk auf. Des Weiteren sind bei den Grundwassermessungen im Zustrom und im Abstrom des Steinbruchs die pH-Werte schwankend und abwechselnd im Zustrom und im Abstrom höher. Die untere Wasserbehörde, als fachlich zuständige Behörde, sieht aktuell keinen Bedarf für weitere Untersuchungen und Beurteilungen im hydrogeologischen Gutachten.

Für die LKW-Waschanlage entnimmt die Firma Schwenk Brauchwasser aus ihrem Brunnen der zwischen der Bundesstraße B28 und der Bahnlinie liegt. Das Abwasser aus der Fahrzeugwäsche wird einem Leichtflüssigkeitsabscheider zugeleitet. Von dort wird es gemeinsam mit dem häuslichen Abwasser aus dem Werk zu der werkseigenen Kleinkläranlage abgeleitet und versickert nach der Reinigung auf Flst. Nr. 391/2 der Gemarkung Wipplingen.

2. Ausgleichsmaßnahme Fledermauskästen, wegfallende Vogelnistkästen

In Ihrer Stellungnahme merken Sie an, dass die die Anzahl von 10 Fledermauskästen als Ausgleichsmaßnahme zu verdoppeln ist. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird darauf verwiesen, dass die entfallenden „gut und sehr gut geeigneten Baumhöhlen“ ausgeglichen werden sollen. Das wären insgesamt 19 Stück (saP S. 49). Somit wird der Forderung durch die in den Unterlagen angegebenen Maßnahmen bereits entsprochen.

Des Weiteren fordern Sie, die vorgefundenen Vogelkästen ebenfalls in angrenzendes Waldgebiet zu versetzen und deren Anzahl entsprechend aufzustocken bzw. alternativ im benachbarten Wirtschaftswald geeignete Einzelbäume zu erwerben und lebenslang aus der Nutzung zu nehmen. Durch Ihre Ausführungen hat die untere Naturschutzbehörde die Vorgabe formuliert, die Vogelnistkästen an geeigneter Stelle wieder aufzuhängen. Sofern die Kästen nicht mehr geeignet sind, ist die entsprechende Anzahl neuer Meisenkästen zu ersetzen. Als Ausgleichsmaßnahme wird ein Waldrefugium ausgewiesen – hier wird der Wald entsprechend vollständig aus der Nutzung genommen. Die verschiedenen Arten können hier langfristig Quartierbäume besetzen und durch das Nahrungsangebot profitieren. Für das gesamte Vorhaben wird eine ökologische Baubegleitung gefordert, in dessen Rahmen ein Monitoring für alle artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt wird.

Da die Firma SCHWENK Eigentümerin von Teilflächen des angrenzenden Wirtschaftswaldes ist, wird sie Ihre Anregungen bzgl. des Umzuges der Vogelnistkästen und der Bereitstellung von zusätzlichen Quartierbäumen gerne aufgreifen. Im angrenzenden Wald und insbesondere in den Buchenbeständen ist es möglich weitere Habitat- und

Totholzbäume auszuweisen, welche auf Dauer aus der Nutzung genommen werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf die Waldbewirtschaftung hätte.

Dies wird als entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen.

3. Sinnvolle CEF-Maßnahmen

Die Wiederherstellung von Wald ist forstrechtlich geregelt und sichergestellt. Die Frage zur Sinnhaftigkeit und nach einem Zusammenhang zur Waldrodung lässt sich auch beim Thema Wiedervernässung im Arnegger Ried stellen. In Summe wird die Waldrodung forstrechtlich vollständig durch Wiederaufforstung innerhalb und außerhalb des Steinbruchs und durch die Sicherung des Waldrefugiums ausgeglichen. Ausgleich und Ersatz sind grundsätzlich gleichwertig – die Umwandlung von Acker in Grünland ist daher rechtlich zulässig.

4. Blaüflügelige Sandschrecke

Das Missverständnis bezüglich der Blaüflügeligen Sandschrecke bittet die Firma Schwenk zu entschuldigen. Die Habitatansprüche der Blaüflügeligen Sandschrecke mit steinigen, praktisch vegetationslosen (Vegetationsanteil <20%) Lebensräumen lassen sich sowohl auf den Lebensräumen realisieren, die für die Blaüflügelige Ödlandschrecke eingerichtet werden, als auch auf den angrenzenden Felsschuttgesellschaften (Nr. 12.6 des LBP). Da auf den genannten Flächen kein Bodenauftrag erfolgt, werden sich erfahrungsgemäß Flächenanteile etablieren, die auf lange Zeiträume keine natürliche Sukzession erfahren, so dass kein Eingriff („periodisches Abschieben von Oberboden“) notwendig wird. Die im LBP beschriebene Maßnahme „Schutthalden als Lebensraum für die Blaüflügelige Ödlandschrecke“ wird durch die Firma Schwenk umgesetzt, sodass sich durch die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahme für die Blaüflügelige Sandschrecke insgesamt kein Änderungsbedarf am Rekultivierungs-/Renaturierungsplan ergibt. Das Kapitel 12.7 der Antragsunterlagen wird entsprechend um die Passage über die Blaüflügelige Sandschrecke ergänzt.

Wir sind der Auffassung, dass wir mit dieser Bewertung und teilweisen Berücksichtigung Ihrer Anregungen einen tragfähigen Kompromiss gefunden haben, der zum einen Ihre Belange angemessen berücksichtigt, zum andern den Belangen der Antragstellerin und den geltenden gesetzlichen Anforderungen Rechnung trägt. Bei Rückfragen oder Gesprächsbedarf melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Strohm

Verteiler:

- NABU-Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben
Frau Sabine Brandt
Sabine.Brandt@NABU-BW.de
- NABU-Ortsgruppe Ulm/Neu-Ulm
Herrn Matthias Groß
matgro57@web.de
- Schwäbischer Albverein, Donau-Blau-Gau
Herrn Dr. Christian Hajduk
naturschutz-sav@abch-hajduk.de
- BUND-Regionalverband Donau-Iller
Herrn Sean Wieland
sean.wieland@bund-bawue.de